

Baumschutzsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) zum Schutz von Bäumen und Hecken

Auf Grund der § 22 Abs. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i.V.m. § 15 Abs.1 Nr. 3 NatSchG LSA vom 10.12.2010 sowie der §§ 6, 44 Abs.3 Nr.1 der GO LSA vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 19.9.13 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

- die Hansestadt Seehausen (Altmark) mit Ihren Ortsteilen Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack, Geestgottberg, Losenrade, Oberkamps, Ostorf, Scharpenlohe, Seehausen (Altmark), Steinfelde, Unterkamps, Wegenitz, Werder und Schönberg.

(2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind :

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60,00 cm.
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50,00 cm aufweist
- c) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3,00 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5,00 m.
- d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50,00 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Obstbäume,
 - b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach alle Seiten),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) Das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) Der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f) Die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5 **Ausnahmen**

- (1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
 - f) bei Vorlage einer Baugenehmigung für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung und wenn die Maßnahme sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Hansestadt Seehausen (Altmark) schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Behörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und vor der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen oder eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,00 € zu entrichten.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über den Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ist aus Platzmangel keine Möglichkeit zur Ersatzpflanzung auf dem Grundstück gegeben, so kann die Behörde eine städtische Fläche zuweisen.
- (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter ein geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/ oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 17.10.13

Neumann
Bürgermeister



